

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kreischa (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung, der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in gültiger Fassung, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in gültiger Fassung sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
 - a. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - b. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Aufforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kreischa im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde.
- (2) Die für den Einsatz einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- (3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehllarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3 Unentgeltliche Leistungen

Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG nichts anderes bestimmen.

§ 4 Erhebung des Kostensatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kreischa wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz richtet sich nach den kalkulierten Sätzen des als Anlage angefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art bzw. Anzahl der Fahrzeuge und des eingesetzten Verbrauchsmaterials. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis dieser Satzung vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Der Berechnungszeitraum des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit Beginn des folgenden Einsatzes, mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus. Der Zeitpunkt der Wiederherstellung wird vom Einsatzleiter oder seinem Beauftragten festgestellt. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei

Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau beinhaltet der Zeitansatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von zehn Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, wenn diese nicht auf normalen Verschleiß oder auf grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen sind.
- (7) Prüf- und Reparaturkosten können dem Kostenschuldner zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von zehn Prozent in Rechnung gestellt werden, wenn diese durch den kostenpflichtigen Einsatz hervorgerufen werden.
- (8) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Verbrauchsmaterial und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese vom Kostenschuldner zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Gemeindefeuerwehr Kreischau vorgehalten werden.
- (9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (10) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit die Erhebung eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung rückwirkend am 20. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der Feuerwehrkostensatzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 17.12.2024

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der Fahrzeugnormbesatzungen und den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräten bzw. Ausrüstungsteilen

		Personal (EUR/Std.)	Fahrzeug (EUR/Std.)	Gesamt (EUR/Std.)
1.1	Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	75,60	397,80	473,40
1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	50,40	103,80	154,20
1.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	25,20	337,80	363,00
1.4	Rüstwagen (RW)	25,20	433,80	459,00
1.5	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	33,60	125,40	106,80
1.6	Einsatzleitwagen (ELW 1)	33,60	125,40	159,00
1.7	Einsatzleitwagen (ELW 2)	25,20	337,20	362,40
1.8	Wasserwehranhänger	0,00	101,50	101,50

Dem Personalansatz liegen Einzelpersonalkosten in Höhe von 8,40 EUR/Stunde zu Grunde.

2. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße,
- Ölbindemittel Oberflächenwasser,
- Chemikalienbindemittel,
- Löschmittel (Wasser, Kohlendioxid, Pulver, etc.),
- Schaummittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterialien,
- Abdichtmaterialien,
- Türschlösser,
- Zubehör Tür- bzw. Fensteröffnungswerkzeug,
- Einsatzkleidung,
- Schutzausrüstung

und gegebenenfalls deren fachgerechte Entsorgung richten sich nach den jeweils zum Verbrauchszeitpunkt gültigen Preisen der Lieferanten und Vertragspartner.

Kreischa, den 17.12.2024

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 17.12.2024

gez. Frank Schöning
Bürgermeister